

Anmerkungen der Verwaltung zum Schlussbericht des RPAs zum Jahresabschluss 2019

Lfd. Nr.	Seite	Prüfungsfeststellung	Anmerkung
		Jahresabschluss 2019	
1	8	Eine rechtlich nicht vorgeschriebene Berichterstattung zum JA 2019 und dem Ergebnis im Hauptausschuss bzw. in der Stadtvertretung ist nicht erfolgt.	Grundsätzlich wird dem Hauptausschuss über das vorläufige Jahresergebnis in einer Sitzung nach dem 31.03. berichtet. Aufgrund der beginnenden Corona-Pandemie und den damit verbundenen eingeschränkten Sitzungen ist dieses unterblieben. Zu einem späteren Zeitpunkt war erkennbar, dass Korrekturen vorgenommen werden, deren Höhe noch nicht beziffert werden konnte, so dass eine aktualisierte Berichterstattung nicht möglich war. Die Höhe des Jahresabschlusses, wie im Ausschuss bzw. der Stadtvertretung vorgestellt, hat sich erst im 4. Quartal 2020 gefestigt.
2	9	Im JA wurde zu verschiedenen Sachverhalten angeführt, dass diese aus Zeitgründen im JA 2019 keine Berücksichtigung gefunden haben: - Anhang Ziffer 4.1.2 „Angaben zu wichtigen Verträgen oder anderweitigen Sachverhalten werden momentan nicht gemacht. Dies war bei der Abschlusserstellung nicht zu leisten.“ - Anhang Ziffer 4.2.1 Erschließungsverträge /Anlagen im Bau mit 26 Sachverhalten / Anlagen im Bau THB / Korrektur EB (Grundstücke) / Überlassungsverträge - Anhang Ziffer 4.2.4 Sonderposten mit 6 Sachverhalten Diese Sachverhalte führen dazu, dass ein realistisches und aktuelles Bild nur eingeschränkt vermittelt wird. Der JA leidet damit an einem qualitativen Mangel.	Der Jahresabschluss 2019 ist der 2. Jahresabschluss, der fristgerecht erstellt wurde. Es fehlt noch an der Routine, um alle erforderlichen Arbeiten innerhalb des knappen Zeitfensters, in dem die Jahresabschlussarbeiten durchzuführen sind (1. Jan. bis 31.03.) allumfänglich zu erledigen. Es war letztlich abzuwägen, ob der Jahresabschluss zum 31.03. erstellt ist oder durch zusätzliche Abschlussarbeiten später fertig gestellt wird. Um Nachteile beim Haushaltsaufstellungsverfahren (Genehmigungspflicht) zu umgehen, hat sich die Verwaltung entschlossen, geringfügige Mängel, die die Gesamtlage der Stadt nicht verfälschen, in Kauf zu nehmen, wenn dadurch die rechtzeitige Erstellung des Jahresabschlusses gesichert ist. Zu der Ziffer 4.1.2 siehe auch lfd. Nr. 45.
		Externe Unterstützung	
3	9/10	Im Rahmen der bisherigen Jahresabschlüsse und auch für den JA 2019 wurde diese Unterstützung weiterhin in Anspruch genommen. Im Zusammenhang mit dem JA 2019 wurden 60 T€ aufgewendet.	Das Amt 60 hat mit der externen Beratungsfirma eine Honorarvereinbarung getroffen, nach der unterschiedliche Tagessätze für konkrete Bewertungsarbeiten im Bereich der Vermögensbewertung, d.h. der Auflösung der Anlagen im Bau und der Bearbeitung der korrespondierenden Sonderposten und für mögliche laufende

	Auch für 2019 wurden unabhängig voneinander ohne ein Vergabeverfahren und ohne Berücksichtigung des Wettbewerbes Aufträge erteilt. Von dem Amt Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr und vom Amt für Gebäudewirtschaft wurden im Zusammenhang mit der Bewertung des Vermögens externe Leistungen in Anspruch genommen. In den Aufträgen wurden als Abrechnungsgrundlage Tagessätze vereinbart, wobei zum Teil höhere Tagessätze abgerechnet und bezahlt worden sind, als vereinbart. Abgerechnet wurde nach Aufwand. Insgesamt wurden mehr Leistungen abgerechnet und bezahlt als angeboten und beauftragt wurden.	Beratungsleistungen bei der Jahresabschlusserstellung vereinbart wurden. Für einen halben Tag wurde der Tagessatz für die laufende Beratungsleistung abgerechnet, für die übrigen Arbeiten die Tagessätze für konkrete Bewertungsarbeiten. Vom Amt 60 wurde ausgeführt, dass die konkrete Beratungsleistung erbracht wurde, um das eigene Personal in die Lage zu versetzen, die Bewertung selbst vorzunehmen. Die externe Unterstützung hat anhand einiger Beispiel-Fälle nicht nur die Bewertung vorgenommen, sondern einen Mitarbeiter geschult, damit künftig die Auflösung der Anlagen im Bau und die Bearbeitung der Sonderposten mit eigenem Personal erfolgen kann. Das Amt 68 hat einen Vertrag zur externen Unterstützung bei der „Bewertung von Gebäudeneubauten und nachträglichen Herstellungskosten von Gebäuden im Rahmen der Jahresabschlusserstellung der Haushaltsjahre 2018 und 2019 für die Stadt Norderstedt“ vereinbart. Vom Amt 68 wurde mitgeteilt, dass für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 ein höherer Tagessatz vereinbart wurde und dass irrtümlicherweise davon ausgegangen wurde, dass bei den Abrechnungen im Haushaltsjahr 2020 der höhere Tagessatz anzuwenden wäre. Inzwischen wurde mit der Beratungsfirma Kontakt aufgenommen und eine Gutschrift über den Differenzbetrag ausgestellt. Unter Bewertung des unbeweglichen Vermögens ist die Auflösung einer Anlage im Bau zu verstehen. Führt eine Baumaßnahme zur Herstellung von Vermögensgegenständen, wird in der Anlagenbuchhaltung während der Herstellungsphase eine „Anlage im Bau“ geführt. Hier werden die Anschaffungskosten gesammelt und beim Jahresabschluss in der Bilanzposition Anlagen im Bau ausgewiesen. Eine Anlage im Bau wird grundsätzlich nicht abgeschrieben. Zur Inbetriebnahme der hergestellten
--	--	--

			Vermögensgegenstände ist die Anlage im Bau aufzulösen. Es erfolgt zum Datum der Inbetriebnahme eine Umbuchung von der Bilanzposition „Anlagen im Bau“ zu anderen Bilanzpositionen, ab dann beginnt der Wertverlust durch Abschreibungen.
		Internes Kontrollsystem	
4	11	Eine Weiterentwicklung des IKS ist insbesondere durch eine Aktivierungsrichtlinie, ein Vertragsregister, ein Verfahrensregister, ein Forderungs- und Liquiditätsmanagement u.ä. bisher nicht erfolgt. Eine flächendeckende Prozessanalyse verbunden mit der Bewertung des Risikopotentials ist bisher ebenso nicht erfolgt. Die Sachverhalte im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen für unbegleitete minderjährige Asylsuchende machen die Folgen eines nicht ausreichenden IKS besonders deutlich. Hier wurden die Prozesse nicht ausreichend analysiert, Risikoabschätzungen nicht vorgenommen und erforderliche Maßnahmen nicht ergriffen. Für die Stadt ist dadurch ein unmittelbarer finanzieller Schaden von nennenswerter Bedeutung entstanden.	Die abschließende Installation eines flächendeckenden IKS bei einer Stadt in der Größe der Stadt Norderstedt erfordert einen erheblichen Zeitbedarf. Im Bereich der Buchhaltung hat es zu dem Thema diverse Workshops gegeben, um die Prozesse zu erfassen und zu analysieren. Auch in anderen Bereichen wurde mit der Prozessaufnahme begonnen. Aufgrund der Corona-Pandemie konnten zunächst keine Workshops mehr durchgeführt werden und somit keine weiteren Prozesse aufgenommen werden. Die Einbindung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Risikoidentifikation und Risikoanalyse ist bei der Prozessaufnahme unerlässlich. Mit der Entwicklung eines Forderungsmanagements wurde begonnen. Die Einrichtung eines IKS wird seitens der Verwaltung ebenfalls als erforderlich erachtet, so dass an der kontinuierlichen Weiterentwicklung gearbeitet wird. Es wird ein Beispiel genannt, was nach Meinung des RPAs durch ein IKS hätte verhindert werden können. Das sind Mutmaßungen.
5	11	Auch ausreichende Regelungen zum Forderungs- und Liquiditätsmanagement fehlen weiterhin. Es ist damit nicht gewährleistet, dass die Forderungen vollständig erfasst, geltend gemacht und beigetrieben werden. Die Anpassung der Prozesse hierzu steht auch noch aus.	
6	12	Die rechtlich und tatsächlich zwingend erforderlichen Inventurhandlungen zur Erfassung insbesondere des beweglichen Vermögens sind erst in Teilen erfolgt.	Dieses Thema begleitet uns ebenfalls seit den ersten doppelten Jahresabschlüssen der Stadt. Da die Stadt erheblich in Verzug mit den Jahresabschlüssen gekommen ist, wurde sich darauf konzentriert, diese termingerecht vorzulegen. Die vollständige Erfassung des beweglichen Vermögens benötigt Zeit. Es wurde festgelegt und mit dem RPA abgestimmt, dass die laufende Inventur des beweglichen Vermögens sich über einen Zeitraum von 3 Jahren erstreckt und in den jeweils folgenden 3 Jahren wiederholt wird. Bisher wurden ab Mai 2019 folgende Inventuren durchgeführt: 9 Schulen,

			4 Kindertagesstätten, alle 3 Friedhöfe und der Bauhof der Stadt. In 2020 wurde die Inventur bei den restlichen 14 Schulen, 6 Kindertagesstätten und im Standesamt fortgesetzt. Bei den 5 Feuerwehrwachen konnte pandemiebedingt keine Inventur durchgeführt werden, diese wird voraussichtlich in 2022 nachgeholt werden. Für 2021 sind Inventuren für folgende Gebäude und Einrichtungen geplant: Rathaus, Pumpstationen, Wohnungen, Flüchtlingsunterkünfte, Senioren- und Jugendtreffs, Skatebordanlagen, Sportstätten, Bolz- und Spielplätze, Parks, Hempels, Büchereien und Denkmäler. Es sollte jedoch nicht der Eindruck entstehen, dass keinerlei bewegliches Vermögen erfasst wird. Jeder Vermögensgegenstand, der beschafft wird, wird bereits bei der Buchung der Rechnung an die Anlagenbuchhaltung übergeben. Hier erfolgt anhand der Rechnung die Bildung von Vermögensgegenständen und die Aufnahme ins Inventar. Eine Inventur dient dazu, regelmäßig den Ist-Bestand mit dem Soll-Bestand zu vergleichen.
		Kennzahlen	
7	15	Aus Vertretern der Verwaltung und der Fraktionen wurde im November 2017 die Arbeitsgruppe „Einführung eines Kennzahlensystems“ eingerichtet. Die Arbeitsgruppe hat im Februar 2018 ihre Arbeit aufgenommen. Aus den bisherigen zwei Sitzungen der Arbeitsgruppe lagen keine relevanten Ergebnisse für den Schlussbericht 2019 vor. Die Arbeitsgruppe hat ihre Tätigkeit in 2019 nicht fortgesetzt. Zum weiteren Vorgehen liegen dem RPA keine Erkenntnisse vor.	Das Vorgehen wurde mit den Vertretern der Fraktionen im Rahmen der letzten Arbeitsgruppensitzung besprochen. Es wurde im Rahmen dieser Arbeitsgruppe ein Kennzahlenkatalog erarbeitet. Eine Fortführung dieser Arbeitsgruppe wurde als nicht notwendig erachtet, da eine Weiterentwicklung der Kennzahlen erfordert, dass seitens der Politik Ziele formuliert werden, für die dann Kennzahlen zu bestimmen sind.
		Inventur	
8	18	Die gravierenden Umbuchungen bei dem Bilanzposten 1.2.6 – Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge- von 12,8 Mio. € als Zugang von Umbuchungen zuzüglich Zugängen i.H.v. 1,6 Mio. € und Abgängen durch Umbuchungen i.H.v. 8,5 Mio. € zuzüglich Abgängen von 5,3 Mio. € werden im JA nicht thematisiert und somit auch nicht erläutert.	Das ist ein Versäumnis. Die Umbuchungen sind Folge der mittlerweile vorgenommenen Inventurhandlungen. Die Höhe der Summen weist darauf hin, dass erstmals seit 2010 Inventurhandlungen vorgenommen wurden. Die Umbuchungen von Zu- und Abgängen werden sich nach den ersten 3 Jahren nach Beginn der Inventurhandlungen reduzieren.

		Treuhandvermögen	
9	19	Die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit den Treuhandvermögen wurden in der Ergebnis- und in der Finanzplanung nicht berücksichtigt. In den fortgeschriebenen Ansätzen wird kein Gesamtansatz ausgewiesen. Damit wird insbesondere gegen die allgemeinen Planungsgrundsätze (§ 10 GemHVO-Doppik) und gegen die Vorgaben zur Bewirtschaftung und Überwachung der Haushaltsmittel (§ 28 GemHVO-Doppik) verstoßen. Aufwendungen und Auszahlungen ohne Haushaltsansatz dürfen nur ausgewiesen bzw. geleistet werden, im Rahmen von außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen (§ 95d GO i.V.m. § 59 Ziffer 7 GemHVO-Doppik „...für deren Zweck im Haushaltsjahr keine Ermächtigungen veranschlagt und keine aus Vorjahren übertragenen Ermächtigungen verfügbar sind“), die durch die Stadtvertretung bereitgestellt worden sind. Diese unterliegen der Budgethoheit der Stadtvertretung. Eine Ermächtigung durch die Stadtvertretung liegt in diesen Fällen nicht vor, damit hätten Aufwendungen von 1.308 T€ und Auszahlungen von 6.566 T€ formell nicht ergebniswirksam bzw. zahlungswirksam im JA ausgewiesen werden dürfen. Der JA leidet damit sowohl qualitativ als auch quantitativ an einem Mangel.	Bis zum Jahr 2019 sind tatsächlich keine Planwerte in die Haushaltsplanung eingeflossen, d.h. dieser Mangel besteht seit Beginn der Doppik. Ab dem Jahr 2020 erfolgt saldiert die Berücksichtigung der Planwerte der Treuhandvermögen in der Haushaltsplanung. Die Wirtschaftspläne der Treuhandvermögen werden jährlich erstellt, so dass für das Jahr 2021 diese noch nicht vorlagen. Eine Anpassung ist mit dem 2. Nachtrag 2021 vorgesehen. Erst mit den Jahresabschlüssen der Gesellschaften, die das Treuhandvermögen der Stadt bewirtschaften, lässt sich feststellen, wie das Treuhandvermögen auf das Ergebnis des Jahresabschlusses der Stadt einwirkt. Dieses ist der früheste Zeitpunkt, um festzustellen, ob über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen erforderlich waren. Eine zu diesem Zeitpunkt einzuholende Zustimmung durch die Stadtvertretung kann entfallen, da diese nur erforderlich ist, wenn aktiv eine Entscheidung gefällt werden kann. Die Zahlungen sind aber bereits erfolgt, so dass auch bei möglicher Ablehnung keine Veränderung des Jahresabschlusses erreicht werden kann. Eine Anwendung der genannten Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung wird seitens der Verwaltung als unpraktikabel erachtet. Voraussetzung wäre, dass die Buchhaltung der Gesellschaften mit denen der Stadt identisch ist. Sobald sich in den Gesellschaften herausstellt, dass Zahlungen vom Plan abweichen könnten, sind durch Beschluss der Stadtvertretung diese Zahlungen zu genehmigen. Damit würde die Flexibilität, die mit der Auslagerung von Treuhandbereichen erreicht werden soll, verloren gehen. Derzeit werden die Veränderungen in den Treuhandbereichen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten summiert in den Jahresabschluss übernommen und bilanziert. Der Jahresabschluss erleidet keinen qualitativen bzw. quantitativen Mangel. Die Auszahlung i.H.v. 6.566 T €

			erfolgt als „Auszahlung aus fremden Finanzmitteln“. Eine Planung des Ansatzes bei diesem Konto ist nach der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik nicht zulässig, insofern kann eine dort vorgenommene Auszahlung auch nicht dazu führen, dass sie außer- bzw. überplanmäßig erfolgt. Die Feststellung des RPAs ist folglich nicht richtig.
10	20	Weitere Angaben zu den Treuhandvermögen finden sich unter Ziffer 4.2.10 -weitere Angaben-des Anhanges, wobei die Angaben unvollständig sind. Es findet sich kein Hinweis auf die Auszahlung an das Treuhandvermögen Strategische Flächensicherung i. H. v. 5,0 Mio. €.	Das Treuhandvermögen ist ein Zahlweg der Stadt Norderstedt. Auf das Konto (Stadt Norderstedt ist wirtschaftlicher Eigentümer) wurde aus der Liquiditätsmasse der Stadt ein Betrag i.H.v. 5 Mio. € übertragen, um der sonst notwendigen Kreditaufnahme zu begegnen.
		Teilpläne	
11	24	Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 15.12.2015 unter dem Tagesordnungspunkt „Vorbereitung der Haushaltsberatungen 2018/2019 folgendes beschlossen: „Die Verwaltung wird gebeten, rechtzeitig für die Haushaltsberatungen 2018/2019 einzuplanen, dass zukünftig folgende Punkte gem. § 18 GemHVO-Doppik eingehalten werden: 1.) Die größeren Ansätze von Erträgen und Aufwendungen, die von den bisherigen Ansätzen erheblich abweichen, sind zu erläutern. Hier wird eine Abweichung von 10% als Richtwert zugrunde gelegt. 2.) Bei neuen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, ist bei jeder Veranschlagung die bisherige Abwicklung darzulegen.“ Der Beschluss der Stadtvertretung zu § 18 GemHVO-Doppik wurde für die Beratung des Doppelhaushaltes 2018/2019 nicht umgesetzt.	Der Haushaltsplan 2018/2019 enthält einen Erläuterungsband, der die Erläuterungen für einen Großteil aller Aufwendungen und Erträge enthält. Die investiven Auszahlungen mit einem Ansatz von mehr als 100.000 € werden gesondert dargestellt. Die Darstellung der Abwicklung wird im Rahmen des halbjährlichen Berichtswesens abgebildet. Entgegen der Meinung des RPA sieht die Verwaltung den Beschluss als umgesetzt.

		Kosten- und Leistungsrechnung	
12	29	Für einzelne Teilpläne, insbesondere im Zusammenhang mit den Kostenrechnenden Einrichtungen ist eine Vollkostenrechnung / Teilkostenrechnung in der Buchhaltung hinterlegt. Eine Kostentransparenz über alle Teilpläne ist so auch zehn Jahre nach der Doppikeinführung noch nicht ausreichend gegeben. Hierauf gerichtete Maßnahmen sind nicht erkennbar.	Die Einrichtung einer Vollkostenrechnung/Teilkostenrechnung über alle Teilpläne erfordert einen erheblichen und dauerhaften Mehraufwand. Dieses lediglich vorzuhalten, damit man es hat, macht aus Verwaltungssicht keinen Sinn. Die Kosten- und Leistungsrechnung wird ständig erweitert. Hierbei wird jedoch im Einzelfall der Nutzen überprüft. Insbesondere bei den kostenrechnenden Einrichtungen besteht eine umfangreiche Kosten- und Leistungsrechnung.
		Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	
13	30	Die Genehmigung für verschiedene Sachverhalte aus dem Bereich des Betriebsamtes und der Jugendhilfe mit einem Volumen von insgesamt über 1,1 Mio.€ wurde erst im März 2020 nachträglich durch die Stadtvertretung erteilt. Im Ergebnis wurden die Aufwendungen und Auszahlungen geleistet, ohne dass zu diesem Zeitpunkt die zwingend erforderliche Zustimmung der Stadtvertretung vorgelegen hat. Die Budgethoheit der Stadtvertretung wurde hierbei missachtet. In diesen Fällen wurde der Nachweis für das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals der „Unabweisbarkeit“ nicht geführt. Der JA leidet damit zumindest an einem qualitativen Mangel.	Leider kommt es vor, dass erst im Rahmen der letzten Buchungen für das vergangene Jahr die Notwendigkeit entsteht, über- bzw. außerplanmäßig tätig zu werden. Sobald dieser Tatbestand bekannt bzw. abgeschätzt werden kann, wird die Genehmigung durch die Stadtvertretung vorbereitet. Um dem zukünftig zu begegnen, wird versucht, mit den Fachämtern in einem regelmäßigen Austausch die Finanzlage des verantworteten Budgets zu besprechen.
14	30	Im JA wurden verschiedene Geschäftsvorfälle ergebnis- und / oder zahlungswirksam ausgewiesen, die als über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen zu subsumieren sind und unter dem Zustimmungsvorbehalt der Stadtvertretung fallen. Diese zwingend erforderliche Zustimmung wurde von der Verwaltungsleitung nicht eingefordert und liegt damit für diese Sachverhalte auch nicht vor. Zu nennen sind hier insbesondere: • 32,0 Mio. € Zuführung zur Finanzausgleichsrückstellung • 1,3 Mio. € Aufwendungen Treuhandvermögen • 6,6 Mio. € Auszahlungen Treuhandvermögen	Die Ansicht des RPA wird nicht geteilt. Zum Treuhandvermögen siehe die Ausführungen unter lfd. Nr. 9. Gem. § 95 d Gemeindeordnung ist die Zustimmungspflicht der Stadtvertretung an eine von der Stadt ausgehende aktive Handlung gekoppelt. Auszahlungslose Aufwendungen (Zuführung zu Rückstellungen, Abschreibungen, außerordentliche Abschreibungen) sind hiervon nicht erfasst, da bei einer fehlenden Zustimmung der Stadtvertretung die gesetzlich geforderte Darstellung der tatsächlichen Finanz-, Vermögens- und Ertragslage nicht gewährleistet wäre.

		• 6,1 Mio. € außerordentliche Abschreibungen „Schulzentrum Süd/Aurikelstieg“ • 1,9 Mio. € ordentliche Abschreibungen. Im Ergebnis wurden so 41,3 Mio. € an Aufwendungen ergebniswirksam ausgewiesen und 6,6 Mio. € zahlungswirksam, ohne dass eine Ermächtigung der Stadtvertretung dafür vorlag. Der JA leidet damit an qualitativen und quantitativen Mängeln, die dazu führen, dass der JA kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Lagebild vermittelt.	Wie durch die Gemeindeordnung dargestellt, wird durch die praktizierte Handhabung erreicht, dass kein qualitativer und quantitativer Mangel entsteht.
		Übertragbarkeit	
15	31	In der FR und den TFR wird als übertragene Ermächtigungen für Auszahlungen ein Wert von insgesamt 36,9 Mio. € ausgewiesen. Davon beziehen sich in der Summe • 31,3 Mio. € auf Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. • 0,7 Mio. € auf die Tilgung von Krediten. • 4,9 Mio. € auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Rechtlich zulässig ist die Übertragung von Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und für die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe der dazu gehörigen übertragenen Aufwendungen. Die in den Teilfinanzrechnungen ausgewiesenen anderen Werte sind insoweit falsch.	Die Tilgung von Krediten ist nach dem Muster der GemHVO-Doppik nicht für die Teilfinanzrechnung vorgesehen. Insoweit ist der Bemerkung des RPAs zuzustimmen. Die Vorlage für die Teilfinanzrechnungen wird überarbeitet. Der Ausweis der Ermächtigung i.H.v. von – 1,5 Mio. € ist falsch. Finanztechnisch hätte die eingegangene Erstattung zu viel gezahlter Gewerbesteuerumlage dem Jahr 2019 zugeordnet werden müssen, tatsächlich ist diese Erstattung dem Jahr 2020 zugeordnet worden. Um der Periodengerechtigkeit zu entsprechen, ist der dadurch entstandene Kassenrest buchungstechnisch übertragen worden. Es handelt sich hierbei um einen Buchungsvorgang, der nicht unter die Subsumierung der „übertragenen Ermächtigungen“ gem. Finanzrechnung zu fassen ist. Der Fehler ist in der Finanz- und Teilfinanzrechnung vorhanden und wird somit mehrfach im Schlussbericht benannt.
16	31	Bei den Transferauszahlungen wurden saldiert negative Ermächtigungen i. H. v. 1,5 Mio. € übertragen. Das Gemeindehaushaltsrecht kennt keine übertragenen Ermächtigungen für negative Auszahlungen („Einzahlungen“).	
17	31/32	Dem Anhang ist die „Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen“ gem. amtlichem Muster beizufügen und wurde beigelegt.... Nach der Übersicht wurden Ermächtigungen i.H.v. insgesamt 3,5 Mio. € für Aufwendungen (und die dazugehörigen	

		Auszahlungen), z.B. für die Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens, und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen i.H.v. 36,9 Mio. € übertragen. Die Übersicht ist insoweit nicht richtig.	
		Finanzausgleichsrückstellung	
18	33	Das RPA hat sich bereits im Rahmen der JAes 2017 und 2018 zur Thematik der Finanzausgleichsrückstellung geäußert. Der JA 2019 lässt erneut Mängel im rechtskonformen Umgang der Verwaltung mit der Finanzausgleichsrückstellung erkennen. Mit Einführung der Doppik wurde durch den Ordnungsgeber ein der kaufmännischen Buchhaltung analoges Rechnungswesen für die öffentliche Verwaltung geschaffen. Eines der wesentlichen Ziele des kaufmännischen und doppischen Rechnungswesen ist es, ein realistisches Bild der Ertrags- und Aufwandssituation sowie der Vermögenssituation zu zeichnen. Aus diesem Grunde wird ein besonderes Augenmerk u.a. darauf gerichtet, Aufwendungen und Erträge dem richtigen Geschäfts- bzw. Haushaltsjahr zuzuordnen und ggf. Abgrenzungen durchzuführen. Die im Rechnungswesen vorgesehenen Rückstellungen sind eines der Instrumente für eine periodengerechte Zuordnung. Rückstellungen dürfen nur für einen konkreten Zweck gebildet werden. Der Grund für ihre Entstehung liegt im abgelaufenen Haushaltsjahr. Sie werden in der Regel für Zahlungsverpflichtungen an Dritte gebildet, die erst in einer späteren Periode zur Auszahlung kommen, als Beispiel sei die Pensionsrückstellung genannt. Die Rückstellungen sind wirtschaftlich als Fremdkapital anzusehen.	Erläuterung: Im Jahr 2019 hat die Stadt eine Rekordsumme an Gewerbesteuereinnahmen erzielen können. Dieser Betrag fließt u.a. in die Finanzausgleichsberechnungen ein und erhöht die zu leistenden Finanzausgleichszahlungen in den nächsten 2 Jahren. Um dem vorzubeugen, dass zukünftige Jahresabschlüsse diesen zusätzlichen Aufwand erwirtschaften müssen, ist eine Finanzausgleichsrückstellung zu bilden, die die Mehrbelastungen im Rahmen des Finanzausgleiches ausgleicht, d.h. diese Rückstellung ist innerhalb von 2 Jahren aufzulösen. Hiermit soll die Periodengerechtigkeit erzielt werden, d.h. die Aufwendungen, die durch Gewerbesteuereinnahmen im Jahr 2019 erkennbar sind, sollen auch durch den Jahresabschluss 2019 erwirtschaftet werden. Die Verwaltung vertrat eine grundsätzlich andere Ansicht in Bezug auf die Ausgestaltung der Finanzausgleichsrückstellung. Im letzten Monat vor Erstellung des Jahresabschlusses erhärtete sich die Vermutung, dass das Corona-Virus erheblichen Einfluss auf die Finanzen der Stadt nehmen wird. Aus dem Grunde wurde mit dem Jahresabschluss ein erheblicher Betrag in die Finanzausgleichsrückstellung eingestellt, mit dem Wissen, dass hier ggf. noch Korrekturbedarf bestehen könnte, da die Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht bekannt waren. Dieses führte natürlich dazu, dass der Jahresabschluss 2019 lediglich einen Überschuss von knapp 300.000 € auswies. In diversen Gesprächen und unter Einbeziehung der Kommunalaufsicht des Landes SH, haben sich die Ansichten der Verwaltung und des RPA angenähert. Im Ergebnis wurde der ursprüngliche Betrag der Finanzausgleichsrückstellung
19	34	Durch die Vorgehensweise der Verwaltung wird kein realistisches Bild der Ertrags- und Vermögenslage gezeichnet. Eine Kompensation pandemiebedingter Gewerbesteuer-mindererträge in 2020 durch hohe Gewerbesteuererträge aus	

		2019 mittels Finanzausgleichsrückstellung ist weder rechtlich, noch nach den Grundsätzen des Rechnungswesens zulässig.	angepasst. Insofern sind die Anmerkungen der lfd. Nr. 18 – 20 nicht mehr aktuell, eine abgestimmte Anpassung der Finanzausgleichsrückstellung wurde vorgenommen.
20	35	Es muss verwaltungsseitig von dieser Vorgehensweise Abstand genommen werden. Sie verletzt in erheblichem Maße die Einhaltung des Grundsatzes von Haushaltswahrheit und -klarheit. Die Aussagekraft des JA mit ER und Bilanz ist im Wesentlichen damit nicht mehr gegeben.	
		Spenden	
21	35	Ihrer Berichtspflicht für 2019 ist die Oberbürgermeisterin in der Stadtvertretung am 23.06.2020 nachgekommen. Die Mitteilungsvorlage enthält insgesamt 50 Einzelspenden mit einem Gesamtwert von 32.611,19 € an: • die Freiwillige Feuerwehr / Ortswehren, insbesondere Garstedt • den Seniorenbeirat • die Stadt (Schulen, Jugendhilfe) Der Bericht der Oberbürgermeisterin stimmt in Teilen nicht mit den hierzu vorgelegten Geschäftsvorfällen überein und ist unvollständig. Nicht erfasst sind z.B. • Wasserspender, GS Lütjenmoor • Tresor (gebraucht), Lessing-Gymnasium • Fagott, Lessing-Gymnasium • Nutzungsrecht Renault Kangoo (SE-NO 329E) für die Bücherei Zu diesen Sachverhalten wurden keine Vorgänge und keine Entscheidungen vorgelegt.	Im Zuge der durchgeführten Inventuren wurden der Wasserspender, der Tresor und das Fagott ins Vermögen aufgenommen und nachgebucht. Für die Spende wurde ein Sonderposten gebildet, Die Berichte für die nicht erfassten Sachspenden werden im Bericht für die Spenden 2020 nachgeholt. Das Nutzungsrecht für das Fahrzeug ist nicht als Spende anzusehen, da eine Gegenleistung erbracht wird.
22	36	Nach den gesetzlichen Vorschriften dienen die Kameradschaftskassen der Freiwilligen Feuerwehren ausschließlich dem Zweck der Kameradschaftspflege. Insofern ist für Spenden an die Kameradschaftskassen der steuerbegünstigte Zweck des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes nicht gegeben. Die hierfür ausgestellten Spendenbescheinigungen wurden somit ohne rechtliche Grundlage ausgestellt.	Nach der Satzung der Stadt Norderstedt für Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Garstedt, beschlossen von der Stadtvertretung am 25.04.2017, darf der Wehrvorstand über die Annahme einer Spende bis zu einer Höhe von Euro 5.000,-- entscheiden. Die freiwillige Feuerwehr Garstedt hat die Spenden und Spender aufgelistet und mit einem Vordruck, der eine Erklärung beinhaltet, dass die Feuerwehr gemeinnützige Tätigkeiten ausübt, an die Stadt

			Norderstedt weitergeleitet. Dem zuständigen Sachbearbeiter war nicht bewusst, dass es sich um Spenden an die Kameradschaftskasse zum Zweck der Kameradschaftspflege handelte. Auch bei der Feuerwehr bestand hier Unsicherheit. Die Handlungsempfehlung zur Führung von Kameradschaftskassen war bei der FW nicht bekannt, bzw. wurde nicht korrekt interpretiert. Die Feuerwehr Garstedt wurde bereits informiert, dass künftig keine Spendenbescheinigungen mehr für Spenden an die Kameradschaftskasse ausgestellt werden. Die anderen Wehren werden noch informiert.
		Prüfungsberichte/Prüfungsvermerke	
23	40/41	Haushaltsplan 2020/2021 Im Prüfungsvermerk zum „Haushaltsplan 2020/2021; hier: Stand 1. Verwaltungsentwurf“ wurde folgendes Fazit gezogen: „Wir geben mehr Geld aus als wir haben, und wir haben schon viel. ... Der vorgelegte 1. Verwaltungsentwurf 2020/2021 macht deutlich, dass die Haushaltsdisziplin ernst zu nehmen ist. Der Grundsatz muss lauten; nicht was wollen wir, sondern was brauchen wir und was können wir uns leisten. Hierbei sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Schwerpunkte zu setzen. Anstehende Aufgaben, denen sich die Stadt nicht entziehen kann, müssen Vorrang vor allen anderen Projekten haben. Vor diesem Hintergrund sollten getroffene Entscheidungen überdacht und Vorhaben ggf. neu terminiert werden. Die wirtschaftlich guten Zeiten sollten weiter genutzt werden, um die Schuldenlast (etwas) zu verringern.	Da sich die Aussagen des Fazits größtenteils mit den Vorstellungen der Verwaltung decken, sind die Inhalte der Politik nähergebracht worden, ohne explizit auf einen Prüfungsvermerk zu verweisen. Eine gesonderte Berichtsvorlage ist nicht erstellt worden, das ist auch nicht üblich. Aus Beschlussprotokollen lässt sich der Nachweis nicht herleiten.

		Auch Norderstedt sollte eine eigene Begrenzung der Neuverschuldung im Rahmen einer selbstverpflichtenden Schuldengrenze in Betracht ziehen. Es gilt die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt sicherzustellen und hierbei die Generationengerechtigkeit zu berücksichtigen.“ Der Prüfungsvermerk wurde der Oberbürgermeisterin zur Auswertung für die Verwaltung und mit der Bitte, den Hauptausschuss in geeigneter Weise über den Inhalt des Prüfungsvermerkes zu unterrichten, zur Verfügung gestellt. Aus den Sitzungsunterlagen für den Hauptausschuss ist nicht zu entnehmen, dass die Oberbürgermeisterin dieser Bitte nachgekommen ist.	
		45 – Sonstige Erträge	
24	48	Ergebnisverändernd wirkt die nicht periodengerechte Zuordnung der Bußgelder für das IV. Quartal 2018 sowie die doppelte Verbuchung der Bußgelder für das 4. Quartal 2019 auf dem Produktkonto 12231.456100 im Bereich der Verkehrsüberwachung des fließenden Verkehrs, so dass Erträge von 718 T€ zu viel ausgewiesen wurden; wobei 304 T€ tatsächlich keine Erträge darstellen.	Da es sich bei den Bußgeldern um eine Vielzahl von Zahlungen handelt, werden die Zahlungen zunächst auf eine allgemeine Anordnung (sog. 0-Anordnung) gebucht. Quartalsweise wird dann der Ertrag angeordnet. Für das 4. Quartal 2018 wurden vom Fachamt irrtümlicherweise zwei Anordnungen angefertigt, so dass zu hohe Erträge und Forderungen ausgewiesen wurden. Die Korrektur erfolgte zunächst in 2020 und hatte somit keine Auswirkungen mehr auf den Jahresabschluss 2019. Nach den Feststellungen des RPA wurde die Korrektur in 2019 vorgenommen.
		46 - Finanzerträge	
25	49	Die wirtschaftlichen Unternehmen und Gesellschaften sind so zu führen, dass mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird (§ 107 GO). In 2019 erfolgte wieder eine umfassende Gewinnabführung, so dass eine Verzinsung des jeweils eingesetzten Eigenkapitals stattfindet.	Lediglich die Stadtwerke mit ihren Töchtern führt Gewinne ab. Die anderen Gesellschaften und wirtschaftlichen Unternehmen sind mit Aufgaben betraut, die üblicherweise nicht gewinnorientiert ausgerichtet sind.

		47 – Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	
26	49	In 2019 wurden keine Eigenleistungen und Bestandsveränderungen aktiviert. Eigenleistungen müssen als zusätzliche Ertragsposition aufgenommen werden, um eine Doppelbelastung in der Ergebnisrechnung zu vermeiden. Bestandsveränderungen weisen die im Haushaltsjahr erfolgten Veränderungen des selbst hergestellten Vermögens aus. Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass für die Erbringung von Eigenleistungen verschiedene Sachverhalte bekannt sind. Dies ist z.B. im Bereich von Planungsleistungen und Bauüberwachung beim Infrastrukturvermögen und bei Gebäuden gegeben, sowie bei der Herstellung von Infrastrukturvermögen. Hierfür besteht eine Aktivierungspflicht. Die nicht aktivierten Eigenleistungen wirken sich negativ auf das Jahresergebnis und auf die aktivierten Werte für das Vermögen aus. Es sind auch für das Jahr 2019 keine Ansätze erkennbar, das praktizierte Handeln an die rechtlichen Vorgaben anzupassen. Maßnahmen zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung zur Aktivierung wurden nicht ergriffen. Der JA leidet damit an einen qualitativen Mangel.	Die Fragen der Aktivierung von Eigenleistungen sind bereits seit Anbeginn der Umstellung auf die Doppik präsent. Damals ist dem keine übermäßige Aufmerksamkeit gewidmet worden. Dem Grunde nach wird dem Rechnungsprüfungsamt hier recht gegeben. Die Thematik wird aktuell weiter verfolgt, an einer Umsetzungsstrategie wird gearbeitet. Hierfür sind jedoch verschiedene Vorarbeiten auszuführen, die einen erheblichen Mehraufwand bedeuten. Es wird zu prüfen sein, ob der Aufwand in einem vernünftigen Verhältnis zum gewünschten Erfolg steht. Derzeit wird die Arbeitszeit der Kolleginnen und Kollegen insgesamt erfasst, jedoch nicht einzelnen Aufgaben zugeordnet. Das lässt sich automatisch nicht abbilden, d.h. hier müssten manuell zusätzliche Aufzeichnungen gefertigt werden. Diese Art der Aufzeichnungen fällt unter den Mitbestimmungstatbestand des Personalrates. Es wird zu prüfen sein, ob der Aufwand in einem vernünftigen Verhältnis zum gewünschten Erfolg steht, d.h. wirkt sich das Aktivieren positiv oder negativ auf das Jahresergebnis aus. Ein Nachweis kann derzeit nicht geführt werden.
		54 – Sonstige ordentliche Aufwendungen	
27	51	Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Aufwendungen um 39,8 Mio. € (161,5 %) erhöht. Ursächlich ist insbesondere die erfolgte Zuführung zur Finanzausgleichsrückstellung i.H.v. 37,8 Mio. €. Dabei wurde die Zuführung zur Finanzausgleichsrückstellung gegenüber dem Haushaltsansatz um 32,0 Mio. € erhöht. Für	Siehe lfd. Nr. 13, 14 +18

		diese erhöhte Zuführung zur Finanzausgleichsrückstellung lag keine Ermächtigung (fortgeschriebener Ansatz, ÜPA/APA) vor. Ebenso wurden 1,1 Mio. € in den Treuhandbereichen ohne Vorliegen einer Ermächtigung (fortgeschriebener Ansatz, APA) ausgewiesen.	
		Zusammenfassung	
28	53	Als Fazit ist insbesondere festzustellen, • dass bezogen auf den Gesamtbetrag der Erträge und Aufwendungen in Teilen relevante Planabweichungen bestehen. • dass Aufwendungen für die Zuführung zur Finanzausgleichsrückstellung i.H.v. 37,8 Mio. € nicht hätten ausgewiesen werden dürfen, lediglich i.H.v. 5,8 Mio. €. • dass Aufwendungen i.H.v. mindestens 41,3 Mio. € ohne Ermächtigung der Stadtvertretung geleistet wurden. • dass der Haushaltsplan durch das um 14,2 Mio. € geringer ausgewiesene Jahresergebnis insoweit insgesamt nicht eingehalten worden ist.	Siehe vorgenannte Erläuterungen.
		67 – Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	
29	59 + 62	Die Einzahlungen werden im Haushaltsplan grundsätzlich nicht veranschlagt, sind aber im Jahresabschluss zu berücksichtigen. Bei den Einzahlungen aus den Treuhandvermögen ist eine Planbarkeit gegeben, insoweit wurden für diese Fälle die Planungsgrundsätze nach § 10 GemHVO-Doppik nicht beachtet. Die Auszahlungen werden im Haushaltsplan grundsätzlich nicht veranschlagt, sind aber im Jahresabschluss zu berücksichtigen. Bei den Auszahlungen an die Treuhandvermögen ist eine Planbarkeit gegeben, insoweit wurden für diese Fälle die Planungsgrundsätze nach § 10 GemHVO-Doppik nicht beachtet.	Die Einzahlungen bzw. Auszahlungen aus den Treuhandvermögen werden unter „Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln“ und „Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln“ verbucht. Diese Titel sind nicht mit Planansätzen zu hinterlegen. Siehe auch lfd. Nr. 9.

		Bewilligungen im Wege außerplanmäßige Auszahlungen liegen ebenfalls nicht vor. In Bezug auf die Auszahlungen an die Treuhandvermögen wurden 6,2 Mio. € ohne Ermächtigung ausgezahlt.	
		Zusammenfassung	
30	64	Die Qualität der Planung spiegelt sich in der Feststellung wider, ob der Finanzplan eingehalten worden ist. Besonders auffällig sind hierbei, wie auch schon in den Vorjahren, die Abweichungen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Krediten und die Abwicklung der investiven Maßnahmen. Der Finanzplan ist im Ergebnis insoweit und aufgrund der wesentlichen Planabweichungen nicht eingehalten worden.	Wie in der Vergangenheit, weichen die investiven Planungen zeitlich erheblich von der tatsächlichen Umsetzung (Auszahlung) ab. Dieses führt seit Einführung der Doppik zu einer Diskrepanz von Planung und Ausführung. Positiv ist, dass die wesentlichen Planabweichungen nicht mit erhöhten Auszahlungen zu begründen sind, hier geht es um zu geringe Auszahlungen.
		57 Wirtschaft und Tourismus	
31	72 + 73	Dieses ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit den Treuhandvermögen nicht als Planansatz im Ergebnisplan erfasst sind und so +3,8 Mio. € als zusätzlicher Deckungsbeitrag ausgewiesen ist. Um Aufwendungen leisten zu können, bedarf es einer Ermächtigung durch die Stadtvertretung. Diese liegt für 1,3 Mio. € ergebniswirksame Aufwendungen im Produkt 573113 –Treuhandvermögen – nicht vor. Die Planabweichungen sind im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass Einzahlungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit den Treuhandvermögen nicht als Planansatz im Finanzplan erfasst sind und so -3,8 Mio. € an zusätzlichen Ausgaben geleistet worden sind. Um Auszahlungen leisten zu können, bedarf es einer Ermächtigung durch die Stadtvertretung. Diese liegt für 6,6 Mio. € an Auszahlungen im Produkt 573113 – Treuhandvermögen – nicht vor.	Siehe lfd. Nr. 9, 14, 27 und 29.

		XI. Bilanz																	
		A 1.2.2 – Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte																	
32	77	Es wurden hier sechs Bauvorhaben mit einer gesamten Summe i.H.v. 6,2 Mio. € nicht umgebucht: <table><tr><td>Maßnahmen</td><td>Summe</td></tr><tr><td>OGGS Niendorfer Straße,</td><td>1.631.132,14 €</td></tr><tr><td>Grundschule Heidberg, Einbau</td><td>5.114,77 €</td></tr><tr><td>Kita Glockenheide,</td><td>2.789.815,14 €</td></tr><tr><td>Copp. Gymnasium, Neubau</td><td>181.271,56 €</td></tr><tr><td>Sportanlage Friedrichsgabe,</td><td>1.220.536,08 €</td></tr><tr><td>Sportverein Friedrichsgabe,</td><td>421.092,61 €</td></tr><tr><td>Gesamtsumme</td><td>6.248.962,30 €</td></tr></table> Das entspricht 3,0 % des Bilanzpostens. Der JA vermittelt damit für diesen Bilanzposten kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage.	Maßnahmen	Summe	OGGS Niendorfer Straße,	1.631.132,14 €	Grundschule Heidberg, Einbau	5.114,77 €	Kita Glockenheide,	2.789.815,14 €	Copp. Gymnasium, Neubau	181.271,56 €	Sportanlage Friedrichsgabe,	1.220.536,08 €	Sportverein Friedrichsgabe,	421.092,61 €	Gesamtsumme	6.248.962,30 €	Durch die fehlenden Umbuchungen werden die Werte (noch) bei dem Bilanzposten „Anlagen im Bau“ ausgewiesen. Da durch die fehlende Umbuchung der Abschreibungsbeginn fehlt, ist der Wert geringfügig zu hoch und falsch ausgewiesen. Die Umbuchungen werden nachgeholt, sobald alle Abrechnungen vorliegen und die Anlage im Bau aufgelöst werden kann. Es ist anzustreben, dass die Umbuchung von einer Anlage im Bau zu den fertiggestellten Vermögensgegenständen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme erfolgt. Als Zeitpunkt der Inbetriebnahme gilt nicht die tatsächliche Inbetriebnahme, sondern die mögliche Inbetriebnahme. Dies ist i. d. R. der Zeitpunkt der Abnahme. In den meisten Fällen liegen zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Rechnungen vor, es können Nacharbeiten erforderlich sein. Mit einer Baumaßnahme werden mehrere Vermögensgegenstände angeschafft oder hergestellt, die unterschiedliche Daten der Inbetriebnahme haben. Es können auch nachträgliche Herstellkosten bei bereits vorhandenen Vermögensgegenständen anfallen. Weiterhin ist zu prüfen, ob neben Herstellkosten auch Erhaltungsaufwendungen abgerechnet wurden, die ggf. umzubuchen sind oder ob durch ein bautechnisches Ineinandergreifen Herstellkosten vorliegen. Bei den Umbuchungen nach Fertigstellung einer Baumaßnahme handelt es sich um komplexe Vorgänge in der Anlagenbuchhaltung. Die Abrechnungsblätter, bei denen die Anschaffungs- und Herstellkosten verschiedenen
Maßnahmen	Summe																		
OGGS Niendorfer Straße,	1.631.132,14 €																		
Grundschule Heidberg, Einbau	5.114,77 €																		
Kita Glockenheide,	2.789.815,14 €																		
Copp. Gymnasium, Neubau	181.271,56 €																		
Sportanlage Friedrichsgabe,	1.220.536,08 €																		
Sportverein Friedrichsgabe,	421.092,61 €																		
Gesamtsumme	6.248.962,30 €																		

			Vermögensgegenständen zugeordnet werden, werden auf Plausibilität geprüft und müssen ggf. nachbearbeitet werden. Der Prozess der Umbuchung von Bauvorhaben ist ein komplexer Prozess, der stets weiter optimiert wird.								
		A 1.2.3 - Infrastrukturvermögen									
33	78	Bei den Gleisanlagen (1.2.3.3) wurden zwei Maßnahmen nicht umgebucht, der Austausch einer Weiche wurde nicht bilanziert: <table border="1"><tr><td>Maßnahmen</td><td>Summe</td></tr><tr><td>Prellbock Harckesheyde sowie</td><td>160.118,69 €</td></tr><tr><td>Austausch Weiche 732</td><td>129.212,04 €</td></tr><tr><td>Gesamtsumme</td><td>289.330,73 €</td></tr></table> Damit wurden zwei Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen i.H.v. 160 T€ nicht umgebucht. Die Verwaltung hat hierfür Zeitgründe angeführt. Der Austausch der Weiche wurde fälschlicherweise als Aufwand gebucht.	Maßnahmen	Summe	Prellbock Harckesheyde sowie	160.118,69 €	Austausch Weiche 732	129.212,04 €	Gesamtsumme	289.330,73 €	s. Anmerkungen zu lfd. Nr. 32 Der Austausch der Weiche wurde fälschlicherweise im Aufwand gebucht (1. Abschlagsrechnung). Dies erfolgte im Jahr 2020. Hierzu wird 2020 eine Umbuchung auf Anlagen im Bau vorgenommen. Für den JA 2019 war die Weiche nicht relevant.
Maßnahmen	Summe										
Prellbock Harckesheyde sowie	160.118,69 €										
Austausch Weiche 732	129.212,04 €										
Gesamtsumme	289.330,73 €										
34	78	Folgende Maßnahme wurden 2019 nicht umgebucht: <table border="1"><tr><td>Maßnahmen</td><td>Summe</td></tr><tr><td>Kanalsanierung Schmutz- und</td><td>458.150,00 €</td></tr></table> Dies entspricht 0,3 % des Bilanzpostens.	Maßnahmen	Summe	Kanalsanierung Schmutz- und	458.150,00 €	s. Anmerkungen zu lfd. Nr. 32				
Maßnahmen	Summe										
Kanalsanierung Schmutz- und	458.150,00 €										
35	79	Im Bereich der Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen (1.2.3.5) wurden folgende Maßnahmen nicht umgebucht. Als Begründung wurde seitens der Verwaltung angegeben, dass entweder die Bewertungen noch nicht vorlagen oder aus Zeitgründen die Maßnahmen nicht umgebucht werden konnten. <table border="1"><tr><td>Maßnahmen</td><td>Summe</td></tr></table>	Maßnahmen	Summe	s. Anmerkungen zu lfd. Nr. 32						
Maßnahmen	Summe										

		<table><tr><td>Ausbau Müllerstraße zwischen Travestr. / Segeberger Chaus-</td><td>453.554,39 €</td></tr><tr><td>Ausbau Langer Kamp</td><td>654,37 €</td></tr><tr><td>Ausbau Garstedter Dreieck</td><td>141.112,52 €</td></tr><tr><td>Verlängerung Oadby-and-</td><td>2.454.198,71 €</td></tr><tr><td>Ausbau Kösliner Weg</td><td>1.178,80 €</td></tr><tr><td>Sanierung Straßenbeleuchtung</td><td>101.429,13 €</td></tr><tr><td>Neubau Knoten Ochsenzoller</td><td>976.826,74 €</td></tr><tr><td>Ausbau Ulzburger Straße</td><td>3.103.905,24 €</td></tr><tr><td>Sanierung diverse Gehwege</td><td>500.000,00 €</td></tr><tr><td>Neubau Kreisel Rantzauer</td><td>1.297,75 €</td></tr><tr><td>Querungshilfe Tangstedter</td><td>46.285,84 €</td></tr><tr><td>Erneuerungen Bushaltestellen</td><td>50.953,20 €</td></tr><tr><td>Ossenmoorpark 2. BA</td><td>348.800,75 €</td></tr><tr><td>Moorbekpark 1.-3. BA</td><td>903.754,28 €</td></tr><tr><td>Neubau Spiel-/Bolzplatz</td><td>569.569,15 €</td></tr><tr><td>Gesamtsumme</td><td>9.653.520,57 €</td></tr></table> Damit wurden insgesamt 15 Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen i.H.v. 9,7 Mio. € nicht umgebucht. Im Treuhandbereich wurden verschiedene Maßnahmen i.H.v. 3,6 Mio. € nicht umgebucht. Dies entspricht zusammen 9,2 % des Bilanzpostens.	Ausbau Müllerstraße zwischen Travestr. / Segeberger Chaus-	453.554,39 €	Ausbau Langer Kamp	654,37 €	Ausbau Garstedter Dreieck	141.112,52 €	Verlängerung Oadby-and-	2.454.198,71 €	Ausbau Kösliner Weg	1.178,80 €	Sanierung Straßenbeleuchtung	101.429,13 €	Neubau Knoten Ochsenzoller	976.826,74 €	Ausbau Ulzburger Straße	3.103.905,24 €	Sanierung diverse Gehwege	500.000,00 €	Neubau Kreisel Rantzauer	1.297,75 €	Querungshilfe Tangstedter	46.285,84 €	Erneuerungen Bushaltestellen	50.953,20 €	Ossenmoorpark 2. BA	348.800,75 €	Moorbekpark 1.-3. BA	903.754,28 €	Neubau Spiel-/Bolzplatz	569.569,15 €	Gesamtsumme	9.653.520,57 €	
Ausbau Müllerstraße zwischen Travestr. / Segeberger Chaus-	453.554,39 €																																		
Ausbau Langer Kamp	654,37 €																																		
Ausbau Garstedter Dreieck	141.112,52 €																																		
Verlängerung Oadby-and-	2.454.198,71 €																																		
Ausbau Kösliner Weg	1.178,80 €																																		
Sanierung Straßenbeleuchtung	101.429,13 €																																		
Neubau Knoten Ochsenzoller	976.826,74 €																																		
Ausbau Ulzburger Straße	3.103.905,24 €																																		
Sanierung diverse Gehwege	500.000,00 €																																		
Neubau Kreisel Rantzauer	1.297,75 €																																		
Querungshilfe Tangstedter	46.285,84 €																																		
Erneuerungen Bushaltestellen	50.953,20 €																																		
Ossenmoorpark 2. BA	348.800,75 €																																		
Moorbekpark 1.-3. BA	903.754,28 €																																		
Neubau Spiel-/Bolzplatz	569.569,15 €																																		
Gesamtsumme	9.653.520,57 €																																		
36	79	Feststellung: Insgesamt wurden Maßnahmen i.H.v. 14,0 Mio. € aus Anlagen im Bau nicht umgebucht. Der JA vermittelt damit für diesen Bilanzposten kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage.	s. Anmerkungen zu lfd. Nr. 32 und 39																																

		A 1.2.6 - Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	
37	80	Bei den ausgebuchten Vermögensgegenständen handelt es sich teilweise nicht um bewegliches Vermögen, welches dann hier auch schon nicht richtig war, aber jetzt in den Bilanzposten 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung gebucht wurde und auch dort nicht hingehört.	Die erfolgten Umbuchungen werden in der Anlagenbuchhaltung überprüft und ggf. in einem der künftigen Jahresabschlüsse (je nach Umfang in 2020 oder 2021) korrigiert.
		A 1.2.7 – Betriebs- und Geschäftsausstattung	
38	81	Bei den zugebuchten Vermögensgegenständen handelt es sich teilweise nicht um bewegliches Vermögen, welches bereits bei dem Bilanzposten 1.2.6 -Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge- schon nicht richtig war und jetzt auch hier nicht hingehört.	Die erfolgten Umbuchungen werden in der Anlagenbuchhaltung überprüft und ggf. in einem der künftigen Jahresabschlüsse (je nach Umfang in 2020 oder 2021) korrigiert.
		A 1.2.8 – Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	
39	82	Durch die nicht erfolgte Umbuchung fertiggestellter Maßnahmen von Anlagen in Bau auf die korrekten Bilanzposten erfolgt auch keine Abschreibung für die Anlagegüter. Insoweit bleibt die ausgewiesene Summe der Abschreibungen im JA unvollständig. Diese Maßnahmen sind zwingend in die Bilanzposten 1.2.2 – Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte- sowie 1.2.3 –Infrastrukturvermögen- umzugliedern. Der Bilanzausweis leidet damit an einem wesentlichen Mangel.	Siehe Lfd. Nr. 32. Seitens der Verwaltung hat die rechtzeitige Jahresabschlusserstellung absolute Priorität. Der Mangel zeitverzögerter Abschreibungen wird in Kauf genommen. Unabhängig von dem derzeitigen Vorgehen, wird daran gearbeitet, hier Verbesserungen herbeizuführen.
		A 2.1 - Vorräte	
40	84	Für den Treuhandbereich wurden die zum Verkauf anstehenden Grundstücke (Wert: 26,4 Mio. €) als Vorräte bilanziert. Die Vermögensrechnungen der Treuhandbereiche Nordport, Strategische Flächensicherung und Ulzburger Straße weisen unter „Vorräten“ insgesamt 32,7 Mio. € aus. Die Bilanz der Stadt weist hierzu keine Vorräte aus.	Hierzu ist anzumerken, dass die Treuhandbereiche eine von der Stadt abweichende Buchungssystematik haben. Bereits beim Blick auf die Bilanzen der Treuhandbereiche ist zu erkennen, dass die Treuhandbereiche überhaupt kein Anlagevermögen ausweisen. Sämtliches Vermögen wird unter den Vorräten ausgewiesen.

		Es muss davon ausgegangen werden, dass ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte bei dem Bilanzposten Vorräte fehlt und sich daraus zwingend die Forderung nach Umgliederungen ergibt. Die Vorräte der Vermögensrechnungen der Treuhandbereiche stimmen nicht mit dem Bilanzausweis überein.	Die Treuhandbereiche weisen unter den Unbebauten Grundstücken sämtliche Kosten für die Anschaffungen im Zusammenhang mit Grundstücken, Straßen, Wegen, Plätzen, Kanalisation, Bauten usw. aus, sofern die Kosten nicht als konsumtiv (Aufwand) eingestuft werden. Dies ist ein gravierender Unterschied im Vergleich zum Ausweis bei der Stadt Norderstedt. Bei der Stadt Norderstedt erfolgt der Ausweis von Grundstücken, Straßen, Kanalisation usw. getrennt. Die Zuordnung erfolgt bei der Stadt gem. GemHVO-Doppik. Bereits aus diesem Grund würde es keine Übereinstimmung zwischen der Bilanzposition Unbebaute Grundstücke des Treuhandbereiches und der Position „Fertige Erzeugnisse zum Verkauf bestimmte Grundstücke“ in der Bilanz der Stadt Norderstedt geben. Es sind jedoch noch weitere Sachverhalte zu berücksichtigen. Beim Erwerb eines Grundstücks steht jedoch nicht unbedingt fest, welche Teile veräußert werden. Wird auf einer erworbenen Fläche eine Straße gebaut, bleibt dieser Flächenanteil auch zukünftig bei der Stadt. Welcher Anteil dies sein wird, ist vor der endgültigen Vermessung kaum zu sagen.
		A 2.2 – Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
41	85	Nicht ausgewiesene Forderungen können in Vergessenheit geraten und dadurch zu einem Forderungsverlust und zu einem direkten finanziellen Schaden der Stadt führen. Die Forderungen werden auch weiterhin nicht in allen Fällen direkt den Schuldnern zugeordnet und zu deren Personenkonten ausgewiesen. Bereits zur EB und den bisherigen JAen hat das RPA auf dieses Defizit hingewiesen.	Richtig ist, dass nicht alle Forderungen in der Offenen Posten-Liste enthalten sind. Hierbei handelt es sich um befristete Niederschlagungen, also Forderungen, die im Moment nicht beiteilbar durch Vollstreckung sind, oder durch Insolvenzen, Arbeitslosigkeit oder auch Unauffindbarkeit des Schuldners. Diese Forderungen sind jedoch nicht verloren, sondern in dem Niederschlagungsmodul enthalten, das sich auswerten lässt. Sie fallen jedoch aus der OP-Liste. Im Jahresabschluss werden diese Forderungen in einer Exelliste wieder aufgenommen, mit Personenkonto und Namen des Schuldners und als Gesamtforderungen auf Sonstige Vermögensgegenstände gebucht. Neu ist, dass das Verfahren es zulässt, dass niedergeschlagene Forderungen

			in der Offenen Posten Liste verbleiben. Hierzu findet in diesem Jahr ein Webinar statt.
		P 2 - Sonderposten	
42	89/90	Bereits bei der Prüfung der EB und der bisherigen JAe wurde die Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentums an den städtischen Sportanlagen, welche den Sportvereinen mittels Nutzungsvertrag zur Nutzung überlassen wurden, beanstandet. Das wirtschaftliche Eigentum an diesen Sportanlagen liegt bei der Stadt Norderstedt. Die Sportanlagen sind daher als Anlagevermögen zu aktivieren, die entsprechenden ARAP sind aufzulösen und die Eigenanteile der Vereine an der Errichtung der Sportanlagen sind als sonstige Sonderposten auszuweisen. Im Jahr 2019 wurden Sonderposten i.H.v. 2,4 Mio. € keinem Vermögensgegenstand zugeordnet, da diese trotz Fertigstellung noch als Anlagen im Bau aktiviert waren. Die Sonderposten wurden hierdurch nicht passiviert. Es konnten daher hieraus für 2019 keine Erträge aus der Auflösung von Sonderposten generiert werden, dies hat Auswirkungen auf das Jahresergebnis 2019.	Bei der erstmaligen Bewertung der Sportanlagen zur Eröffnungsbilanz war die Verwaltung der Auffassung, dass das wirtschaftliche Eigentum der Sportanlagen nicht bei der Stadt liegt. Dementsprechend erfolgte auch die Erfassung in der Bilanz als ARAP. Daraus ergab sich auch, dass hierzu kein Sonderposten zu erfassen war. Bei einigen Sonderposten hat eine Passivierung wegen fehlender personeller Kapazitäten in 2019 nicht stattgefunden. Anders als im Schlussbericht aufgeführt, wurde bei einigen Baumaßnahmen eine Aktivierung der Anlage im Bau gebucht. Es fehlte hier lediglich die Zuordnung des Sonderpostens. Zusätzlich gab es Fälle bei denen die Aktivierung der Baumaßnahme und die Zuordnung des Sonderpostens in 2019 nicht gebucht wurde, obwohl die Maßnahme fertig war. Für einige Zuwendungen muss bei der Bewilligungsbehörde nach der Zustimmung zur Auflösung gefragt werden. Hier liegt eine Antwort manchmal nicht rechtzeitig für die Bearbeitung im aktuellen Jahresabschluss vor. Die Werte werden bei dem Bilanzposten „Sonderposten“ korrekt ausgewiesen. Durch die fehlende Zuordnung zu den Vermögensgegenständen fehlt der Auflösungsbeginn. Damit ist der Wert geringfügig zu hoch ausgewiesen. Die Zuordnungen werden nachgeholt.

			Wird eine Anlage im Bau nicht aktiviert, so kann auch der Sonderposten nicht passiviert werden. In dem Jahr entstehen keine Aufwendungen durch Abschreibungen der Vermögensgegenstände, aber auch keine Erträge aus der Auflösung der Sonderposten.
		P 4 - Verbindlichkeiten	
43	91	Es werden Verbindlichkeiten aus Krediten mit einem um 487 T € höheren Wert ausgewiesen, als durch Saldenbestätigungen nachgewiesen.	Die Saldenbestätigungen weisen den Kreditbestand zum Jahresende aus Sicht des Kreditgebers aus. Bei Fälligkeiten zum 31.12. werden die Kreditraten von den Banken erst im Kontoauszug des Folgejahres gebucht. Dadurch besteht in der Bilanz der Stadt noch eine Verbindlichkeit, die erst durch die Buchung der Zahlung ausgeglichen wird.
		XII. Anhang	
44	92	Das Erfordernis, die unbestimmten Rechtsbegriffe „erheblich“ und „wesentlich“ in Abhängigkeit zu der Größe der Stadt wertmäßig individuell zu definieren, wird von der Verwaltungsleitung weiterhin nicht gesehen und umgesetzt. Insoweit sind eine vollständige und einheitliche Angabe im Anhang und die darauf gerichtete Prüfung nur eingeschränkt möglich.	Um die unbestimmten Rechtsbegriffe wertmäßig individuell zu definieren, werden die Erfahrungen der bisher erfolgten Jahresabschlüsse ausgewertet.

		Haftungsverhältnisse/erhebliche künftige finanzielle Verpflichtungen	
45	94	Das Fehlen eines solchen Registers entbindet nicht von der Pflicht zur Angabe solcher Verträge im Anhang. Die Anhangsangaben sind damit unvollständig. Der Anhang leidet damit weiterhin an einem rechtlichen und damit qualitativen Mangel.	Dieser Mangel besteht seit Beginn der Umstellung auf die Doppik. Um hier den Aufwand möglichst gering zu halten, wird auf die digitale Bereitstellung eines Vertragsregisters gewartet.
		Betrag und die Art der einzelnen Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung	
46	94	Betrag und Art sind anzugeben und zu erläutern (§ 51 Abs. 2 Ziffer 2 GemHVO-Doppik). Der Anhang enthält hierzu keine ausreichenden Angaben.	Hierbei handelt es sich um eine relativ neue Vorschrift, die unbestimmte Rechtsbegriffe „außergewöhnlich“ und „untergeordnete Bedeutung“ enthält. Diese Rechtsbegriffe sind für die Stadt noch nicht definiert.
		Noch nicht erhobene Beiträge	
47	96	Im Anhang sind noch nicht erhobene Beiträge aus fertiggestellten Erschließungsmaßnahmen anzugeben und zu erläutern. Die dem Anhang beigelegte Aufstellung ist unvollständig. Es fehlen die Angaben über die Höhe eventueller Abschläge sowie die Bildung einer abschließenden Summe. Die Verwaltungsleitung hat ausgeführt, dass die Maßnahmen „aus zeitlichen Gründen nicht gebucht werden“ konnten und die Werte zu den Abschlägen zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung nicht vorliegen.	Eine abschließende Summe wurde nicht gebildet. Da bei den Einzelmaßnahmen Circa-Beträge angegeben wurden und bei einzelnen Maßnahmen überhaupt kein Betrag angegeben werden konnten, schien das Ziehen einer Summe nicht dienlich. Die Aussagekraft einer solchen Summe wäre eingeschränkt. Dies wurde im Anhang auch erläutert. Die Angabe zu nicht gebuchten Maßnahmen beziehen sich nicht auf die im Anhang aufgeführte Tabelle „Angaben zu den noch nicht erhobenen Beiträgen aus fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen“. Bei der Tabelle handelt es sich um eine Aufstellung zum Thema Beitragsabrechnung. Es gibt insoweit keinen direkten Bezug zur Anlagenbuchhaltung. Die Angabe, die Maßnahme sei aus zeitlichen Gründen nicht gebucht, passt hier nicht und wurde im Anhang an dieser Stelle auch nicht angegeben. Die Angabe bezieht sich auf andere Sachverhalte.
		Zusammenfassung	

48	99	Der Anhang zum JA 2019 hat sich gegenüber den Vorjahren nicht wesentlich verändert. Die gemachten Zusagen der Verwaltungsleitung zur Verbesserung der „Qualität“ wurden nicht umgesetzt. Ein „weiter so“ war und ist keine Option. Die Verwaltung muss an der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben weiterhin arbeiten.	Ein „weiter so“ ist auch für die Verwaltung keine Option. Nach der Kraftanstrengung, mit den Jahresabschlüssen in einen Rhythmus zu kommen, wird kontinuierlich an der Verbesserung der Qualität gearbeitet. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass kleine Qualitätsverbesserungen nicht auffallen, dennoch stattfanden. Aber auch die mittlerweile aufgenommenen Inventurhandlungen führen zu einer Qualitätsverbesserung. Andere Veränderungen erfordern umfangreiche Maßnahmen, die z.T. bereits angestoßen wurden, jedoch noch nicht sichtbar in den Jahresabschluss eingeflossen sind. Das ist ein Prozess, der seine Zeit erfordert. Personalfuktuation und letztlich auch die Corona-Pandemie führen dazu, dass sich Veränderungsprozesse verzögern.
		XIII. Lagebericht	
49	100 + 101	So enthält der Lagebericht z.B. keine möglichen Aussagen • zu Vorgängen von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind. • zu Chancen und Risiken für zukünftige Entwicklungen der Stadt. • zu Vorgängen, die für die wirtschaftliche Gesamtbeurteilung und Lage erforderlich sind, verbunden mit einer ausgewogenen und angemessenen dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechenden Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt. • zur Lage der Stadt, insbesondere Standortbeschreibung, allgemeine Lage der Stadt unter dem Gesichtspunkt der stetigen Aufgabenerfüllung, Rahmenbedingungen (Konjunktur, Steuern, Zinsen, Kostenentwicklung, Wettbewerbsverhältnisse, Nachfrage Ranking, Fläche, Einwohnerzahl, Altersstruktur, Erwerbslosenquote) und Organisation der Verwaltung (ggf. Organigramm). Im Lagebericht wird u.a. auch nicht auf die vorgesehenen städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen und die damit verbundene Bevölkerungsentwicklung eingegangen. Die sich	Auch seitens der Verwaltung werden hier noch Verbesserungsmöglichkeiten gesehen. Daran wird weiter gearbeitet. Auf Grund der besonderen Situation, die im März 2020 eingetreten ist (Corona), konnten jedoch auch einige Anforderungen, die an den Lagebericht gestellt werden, nicht erfüllt werden. Eine Zukunftsprognose war seriös nicht möglich. Die beginnende Corona-Pandemie war jedoch ein Vorgang von besonderer Bedeutung – auf den ist der Lagebericht gesondert eingegangen. Andere Vorgänge sind jedoch nicht beleuchtet worden.

	daraus ergebenden Chancen und Risiken, insbesondere die sich daraus ergeben Folgen für die Infrastruktur (z.B. Verkehr, Kinderbetreuung, Schulentwicklung) werden nicht thematisiert. Der Lagebericht enthält weiterhin keine Aussagen hierzu und grundsätzlich keine Prognosen. Die Analyse- und Berichtspflicht über den JA hinaus wurde mit dem Lagebericht nur begrenzt erfüllt. Auf finanzielle Risiken wurden bezogen auf die Pandemie eingegangen. Mögliche Sachverhalte, auf die aus Sicht des RPA hätte eingegangen werden können: • Neuordnung Kommunalen Finanzausgleich • Grundsteuerreform • Umsatzsteuerreform • Kita-Reform • Unterbringung Asylsuchende/Flüchtlinge • Bevölkerungsentwicklung • Stadtentwicklungsmaßnahmen • Infrastrukturmaßnahmen • Hochbaumaßnahmen • Öffentlich-rechtliche Verträge mit dem Kreis und dem WZV • Planung von Grün- und Sportanlagen sowie von Spielplätzen • Sicherstellung Brandschutz/FTZ • Ganztagsbetreuung • Schulentwicklung / Schulbau • Wohnraum(förderung) • Zweitwohnungssteuer • Parkraumbewirtschaftung • Radverkehr • Fachkräftemangel Der Lagebericht erfüllt weiterhin grundsätzlich nicht die an ihn gestellten Anforderungen. Im Ergebnis kann die Vollständigkeit auch für 2019 nicht festgestellt werden.	
	XIV. Ergebnis	

50	102 + 103	Nach dieser Beurteilung und aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der JA 2019 unter Berücksichtigung der getroffenen Feststellungen zu den einzelnen Teilen des JAes in wesentlichen Teilen nicht den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen örtlichen Dienstanweisungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger öffentlicher Buchführung in wesentlichen Teilen kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Norderstedt. Die folgenden quantitativen und qualitativen Mängel führen im Wesentlichen zu diesem Ergebnis: • Höhe der Finanzausgleichsrückstellung • die fehlenden vollständigen körperlichen Bestandsaufnahmen seit der Eröffnungsbilanz und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung und damit auf den JA, auf die Teilrechnungen sowie auf die Bilanz, • fehlende Ermächtigungen zur Leistung verschiedener Aufwendungen und Auszahlungen • nicht realisierte Investitionsmaßnahmen • nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen • falsche Ausweisungen in der Bilanz • fehlende und fehlerhafte Angaben im Anhang	Siehe die vorgenannten laufenden Nummern
		Korrektur des Jahresabschlusses	
51	104	Die Prüfungsfeststellungen des RPAes im Entwurf vom 14.09.2020 führen aufgrund • der zu hoch und ohne Ermächtigung ausgewiesenen Finanzausgleichsrückstellung, • der falschen Bilanzposten-Zuordnung (Umgliederungsverpflichtung) und • der doppelt gebuchten Erträge i.H.v. 304 T€ auf dem Produktkonto 12231.456100	Nach durchgeführter Korrektur wird seitens des RPAs bestätigt, dass im Wesentlichen die Grundsätze ordentlicher öffentlicher Buchführung beachtet wurden.

	zu einer Änderungspflicht des Jahresabschlusses durch die Verwaltung. Im Rahmen des Schlussgespräches hat die Verwaltungsleitung angekündigt, zu verschiedenen Sachverhalten die KAB zur Klärung der Rechtslage einzubeziehen und das RPA gebeten den Schlussbericht bis dahin auszusetzen. Im Ergebnis wurde die Zuführung zur Finanzausgleichsrückstellung von bisher 37.800.000,00 € auf 10.132.000,00 € reduziert. Zusätzlich wurde eine Korrektur bei den Erträgen und die hierzu ausgewiesenen Forderungen i.H.v -403.862,44 € vorgenommen sowie der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend angepasst Der so veränderte JA und der Lagebericht wurde dem RPA am 10.11.2020 als Datei vorgelegt. Das RPA hat diese Veränderungen geprüft. Die Werte in der ER, den TERen und der Bilanz wurden entsprechend berichtigt.	
--	--	--